

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei A****, *****, SGP-249616 Singapore, vertreten durch *****, wider die beklagte Partei B****, c/o *****, *****, vertreten durch *****, wegen Auskunftsrecht und Einsichtsrecht gem § 68 TrUG (Streitwert insgesamt CHF 40'000.00) (Streitwert je Klagebegehren: CHF 10'000.00) infolge Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 08.08.2023, ON 76, mit dem der Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 20.12.2022, ON 60, Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Händen ihrer Vertreter binnen vier Wochen die mit CHF 2'686.90 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens zu bezahlen.

T a t b e s t a n d:

1. Das Fürstliche Landgericht wies das Klagebegehren kostenpflichtig ab. Gegen die Beklagten zu 2. C****, zu 3. D**** und zu 4. E****(ON 47) ist das abweisende Urteil in Rechtskraft erwachsen.

2. Dazu stellte das *Erstgericht* - nach Darstellung des bisherigen Verfahrensgangs und Zusammenfassung der Parteivorbringen - nachstehenden *Sachverhalt* fest (ON 60, S. 28 bis 32):

„Bei den beklagten Parteien handelt es sich um ein Treuunternehmen mit Rechtspersönlichkeit (Trust reg) liechtensteinischen Rechts mit Sitz in Vaduz. Mitglied des Treuhänderrates und Repräsentanz aller beklagten Parteien ist die *****, Vaduz. Der Zweck des Treuunternehmens ist der Kauf, Verkauf, Besitz und die Verwaltung von Beteiligungen, Wertpapieren und Grundstücken und jede geschäftliche und finanzielle Tätigkeit, welche mit diesem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängt, jedoch unter Ausschluss eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes (Beilagen E, N, R und U). Beim Kläger handelt es sich um ein Mitglied der „F**** Familie“, also einen Nachkommen des G**** F**** sel. Im Jahr 1964 (Jahr der Errichtung der erstbeklagten Partei) lebten der Kläger und seine Frau als einzige Mitglieder der Familie F**** ausserhalb der sog Sterling Zone. Der Kläger wie auch andere Mitglieder der Familie F**** hielten es damals für eine gute Idee, ein

Treuunternehmen zu errichten, das nicht den Vorschriften der Sterling Zone unterlag. Aufgrund seines Wohnsitzes ausserhalb der Sterling Zone sollte die Errichtung durch den Kläger erfolgen (Beilage AU, insoweit unbestritten).

In der Folge wurde über Auftrag des Klägers durch die H****, Zürich, die erstbeklagte Partei errichtet und am **.04.1964 in das liechtensteinische Handelsregister eingetragen (Beilagen E bis M, insoweit unbestritten). Die dem Treuefonds der erstbeklagten Partei zugewendeten Vermögenswerte in Höhe von CHF 100'000.00 stammten vom Kläger, wobei nicht festgestellt werden kann, ob dieses Vermögen wirtschaftlich nur dem Kläger oder auch anderen Mitglieder der Familie F**** zuzurechnen war und der Kläger insoweit nur treuhänderisch für diese handelte (Beilage AU, ZV I**** F**** in ON 25 S 6 f; ZV J****in ON 44 S 4 f). In den Sorgfaltspflichtenunterlagen der erstbeklagten Partei wird lediglich der Kläger als Treugeber angeführt (Beilage T, insoweit unbestritten).

Der Begünstigtenkreis der erstbeklagten Partei umfasst die Nachkommen des G**** F****, wobei der Kläger und seine Ehefrau explizit als Begünstigte ausgeschlossen sind (Beilage M, insoweit unbestritten).

In weiterer Folge wurden über Auftrag der erstbeklagten Partei durch die K****, Triesen, die zweit- bis viertbeklagten Parteien errichtet und am **.09.1989 (zweitbeklagte Partei), am **.12.1996 (drittbeklagte Partei) und am **.12.1990 (viertbeklagte Partei) ins liechtensteinische Handelsregister eingetragen (Beilagen M, R, V; insoweit unbestritten). Die den Treuefonds der zwei- bis viertbeklagten Parteien zugewendeten Vermögenswerte von jeweils CHF 30'000.00 stammten von der erstbeklagten Partei (insoweit unbestritten, vgl insb ON 16 S 8 unten, ZV J****in ON 44 S, Beilage AU). In den Sorgfaltspflichtenunterlagen der zweit- bis viertbeklagten Partei wird (wie bei der erstbeklagten Partei) lediglich der Kläger als Treugeber angeführt (Beilage T, insoweit unbestritten). In den

Sorgfaltspflichtenunterlagen der zweit- bis viertbeklagten Partei wird (wie bei der erstbeklagten Partei) lediglich der Kläger als Treugeber angeführt (Beilage T, insoweit unbestritten).

Der Begünstigtenkreis der zweit- bis viertbeklagten Parteien setzt sich wiederum zusammen aus den Nachkommen des G**** F****; wobei bei der drittbeklagten Partei (wie bei der erstbeklagten Partei) der Kläger und seine Ehefrau explizit aus dem Begünstigtenkreis ausgeschlossen sind. (Beilagen L, M, Q, T, X)

Die Treusatzungen der beklagten Partei – im Wesentlichen ident ausgestaltet wie bei den zweit- bis viertbeklagten Parteien – lauten in den §§ 5 und 8 wie folgt (Beilagen F, O, S, V):

„§5

Verwaltung

a) Die Verwaltung und die Vertretung des Treuunternehmens obliegt einem Treuhänderrat (hiernach Treuhänder genannt), der aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen besteht, welche, wie hiernach erwähnt, gewählt oder ernannt werden. Die Treuhänder haben die weitestgehenden Befugnisse das Treuunternehmen zu leiten und zu verwalten, jedoch nur im Rahmen des Gesetzes, der Treusatzungen und der Beistatuten, soweit solche bestehen.

Die Dauer des Mandates der Treuhänder ist unbeschränkt.

b) Die ersten Treuhänder sind:

- 1. H****, Zürich*
- 2. Herr Dr. L****, Herrliberg*
- 3. Herr Dr. M****, Vaduz.*

*Die Befugnis neue Treuhänder zu ernennen ist der U.S. Trust *****, New York (hiernach "der Protektor" genannt) oder irgendeiner anderen in den U.S.A. registrierten Gesellschaft, welche von der U.S. Trust ***** durch besonderen Beschluss ernannt wird übertragen. Als Protektor mit sämtlichen treusatzungsmässigen Befugnissen, inklusive das Recht, neue*

Treuhänder zu bezeichnen, kann auch eine Gesellschaft oder eine andere juristische Person mit Sitz ausserhalb der U.S.A. ernannt werden. Ein ausscheidender Protektor bezeichnet seinen Nachfolger.

Der Protektor kann die ihm zustehenden Befugnisse nach seinem völlig freien Ermessen ausüben, und er ist nicht verpflichtet die Genehmigung irgendwelcher Drittpersonen für deren Ausübung einzuholen.

c) Ist nur ein einziger Treuhänder bestellt, so hat er dieselben Rechte und Pflichten, die mehreren Treuhändern nach den Bestimmungen des Gesetzes, der vorliegenden Treusatzungen, irgendwelchen Beistatuten oder Ergänzungen zu diesen Treusatzungen verliehen werden.

d) Das Treuunternehmen unterliegt nicht irgendeiner offiziellen Kontrolle.

e) Besteht die Verwaltung aus mehreren Treuhändern, so konstituieren sie sich selbst und ernennen einen Präsidenten, eventuell einen Vize-Präsidenten und einen Sekretär; der Letztere braucht nicht Mitglied des Treuhänderrats zu sein.

f) Die Treuhänder können in jeder Sitzung gültige Beschlüsse fassen, in welcher die Mehrheit der Treuhänder anwesend ist. Ist die Mehrheit der Treuhänder anwesend, werden die Beschlüsse einstimmig gefasst. Wenn alle Treuhänder in der Sitzung anwesend sind, werden die Beschlüsse durch die Mehrheit der Treuhänder gefasst. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

g) Der Protektor ist berechtigt jederzeit Berichterstattung von den Treuhändern über ihre Tätigkeit verlangen.

Am Ende jedes Geschäftsjahres haben die Treuhänder dem Protektor einen detaillierten, schriftlichen Bericht zu unterbreiten, der über ihre Geschäftsführung, den Nettowert und den Ertrag des Treuvermögens und über die Leistungen an die Begünstigten während des vergangenen Jahres Abschluss gibt.

h) Jeder Treuhänder hat das Recht von seinem Amt zurückzutreten, vorausgesetzt dass er die anderen Treuhänder sowie den Protektor per eingeschriebenen Brief mindestens einen Monat vorher darüber benachrichtigt.

Der Treuhänder, der seinen Rücktritt erklärt hat, ist vom Moment der Bekanntgabe seines Rücktritts nicht verpflichtet an der Verwaltung des Treuunternehmens mitzuwirken.

Der Protektor kann jederzeit und nach seinem Belieben den Rücktritt eines beliebigen Treuhänders verlangen.

§8

Abänderung und Auflösung

Nur die Treuhänder haben das Recht, jederzeit die Auflösung des Treuunternehmens zu beschliessen, unter der Voraussetzung, dass die schriftliche Zustimmung des Protektors vorliegt.

Mit der schriftlichen Zustimmung des Protektors sind die Treuhänder befugt, Beistatuten oder Ergänzungen zu diesen Treusatzungen zu beschliessen. Beistatuten und Ergänzungen können widerruflich oder unwiderruflich sein.“

Ein Auskunfts- und Kontrollrecht (und/oder andere Rechte) des Treugebers sehen die Treusatzungen der beklagten Partei nicht vor (Beilagen F).

Die Familie F**** verfügt über einen Verhaltenskodex (code of conduct), in welchem sie ua festhält, dass sie dazu entschlossen ist, „menschliche und finanzielle Ressourcen gemeinsam zu nutzen“ (Beilage 1.2). Dieser Verhaltenskodex existierte schon vor 1977, wurde aber anlässlich eines Familientreffens in Nairobi im September 1977 neuerlich beschlossen (Beilage 1.2, ZV J****in ON 44 S 7).

Mit Teilurteil des Fürstlichen Landgerichts vom 25.03.2022 wurde das Klagebegehren gegen die zwei-, dritt- und viertbeklagten Parteien abgewiesen. Dieses Urteil ist am 27.04.2022 in Rechtskraft erwachsen (ON 47).“

2.1 In rechtlicher Hinsicht ging das *Erstgericht* davon aus, dass der Treugeber die Aufgabe, den Treuhänder und seine Tätigkeit zu kontrollieren, einem Protektor überantwortet habe. In § 5 lit b und lit g sei die Rechnungslegungs- und Rechenschaftspflicht gegenüber dem Protektor wie folgt geregelt:

„Der Protektor ist berechtigt, jederzeit Berichterstattung von den Treuhändern über ihre Tätigkeit zu verlangen. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres haben die Treuhänder dem Protektor detaillierten, schriftlichen Bericht zu unterbreiten, der über ihre Geschäftsführung, den Nettowert und den Ertrag des Treuvermögens und über die Leistungen an die Begünstigten während des vergangenen Jahres Aufschluss gibt.“ Daher sei davon auszugehen, dass bei der Errichtung die Absicht bestand, das Informationsrecht mit dieser Vorschrift abschliessend zu regeln. Der Passus deute nicht daraufhin, dass der Protektor seine Funktion lediglich zusätzlich oder ergänzend ausübe. Der Protektor sei vielmehr als derjenige Instanz zu betrachten, die mit der Kontrolle der Gebarung des Treuhänders betraut worden sei. Mit der Entscheidung, die Überwachung der Gebarung des Treuunternehmens dem Protektor anzuvertrauen, habe sich der Treugeber jedenfalls seiner Informationsrechte konkludent begeben. Da der Protektor die ihm übertragenen Befugnisse wahrnehme, bestehe auch kein Kontrolldefizit. Informationsrechte beim Treuunternehmen seien folglich durch jene Person geltend zu machen, welche der Gesetzgeber (grundsätzlich die Begünstigungsberechtigten) oder die Treuurkunde (Protektor) mit den entsprechenden Rechtspositionen ausgestattet habe und nicht durch den Treugeber, welcher

sich seiner vermögensmässigen Interessen bereits im Errichtungsakt begeben habe. Das gegenständlich geltend gemachte Informationsrecht bestehe daher nicht, weswegen das Klagebegehren aus diesem Grunde abzuweisen sei.

3. Das *Fürstliche Obergericht* gab mit der angefochtenen Entscheidung vom 08.08.2023, ON 76, der Berufung des Klägers Folge und änderte das angefochtene Urteil dahingehend ab, dass es dem beehrten Auskunfts- und Einsichtsrecht Folge gab. In rechtlicher Hinsicht ging das Fürstliche Obergericht davon aus, dass die rechtliche Beurteilung des Erstgerichtes, ein Informationsrecht des Treugebers sei von der Judikatur „nicht anerkannt“ worden, wesentlich zu kurz greife: § 49 Abs 3 TrUG stelle den Treugeber hinsichtlich dessen Interesse an der Einhaltung der Treuanordnung einem Begünstigungsberechtigten gleich, der gem § 68 TrUG einen umfassenden Auskunftsanspruch gegenüber den Treuhändern besitze, und zwar grundsätzlich auch einzeln, sofern dies nicht rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werde, wofür hier aber keinerlei Anhaltspunkte vorliegen würden. Es sei in der Treusatzung auch nicht festgestellt worden, dass der Auskunftsanspruch des Treugebers ausgeschlossen worden wäre. Dem Kläger als (Mit-)Treugeber sei ein legitimes Informationsbedürfnis hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwaltung und Verwendung des von ihm jedenfalls teilweise dotierten bzw alimentierten Treufonds zuzugestehen, zumal allfällige entgegenstehende Geheimhaltungsinteressen, insbesondere der Begünstigten des Beklagten, weder geltend gemacht worden noch sonst wie ersichtlich sind.

3.1. Nach dem Gesagten hätte das Erstgericht aufgrund des von ihm festgestellten Sachverhalts zum Ergebnis gelangen müssen, dass der Kläger als (Mit-)Treugeber des Beklagten gem § 49 Abs 3 iVm § 68 TrUG grundsätzlich einen umfassenden Anspruch auf Information über die Belange des Treuunternehmens (Trust reg) besitze.

3.2. Nach dem festgestellten und unbekämpft gebliebenen Sachverhalt sei der Kläger als (Mit-)Treugeber des Beklagten anzusehen und in dieser Eigenschaft gem § 49 Abs 3 TrUG hinsichtlich des Interesses an der Einhaltung der Treuordnung einem Begünstigungsberechtigten gleichgestellt, welchem eben nach § 68 TrUG ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht gegenüber den Treuhändern des Trust reg zukomme. Es würden auch keinerlei Anhaltspunkte für unlautere Absichten des Klägers im Sinne von § 68 Abs 3 TrUG indiziert sein. An diesem Befund ändere nichts, dass es sich beim Kläger nach den Feststellungen weder um einen Begünstigten noch einen (Mit-)Treuhänder der Beklagten handle. Ebenso wenig, dass für den Beklagten ein sog Protektor bestellt worden sei, sei doch damit das Auskunftsrecht des Klägers als (Mit-)Treugeber des Beklagten weder explizit noch konkludent ausgeschlossen worden.

3.3. Es habe keiner Verankerung des gegenständlichen Informationsrechts in der Treuurkunde bedurft, ergebe sich dieses doch bereits ex lege.

3.4. Die Funktion des Protektors sei Ausfluss der Privatautonomie. Der Protektor gelte als weiteres Organ des Treuunternehmens. Aus dieser Funktion allein lasse

sich keineswegs ableiten, dass die Bestellung eines Protectors die Informationsrechte eines Treugebers ersetzen bzw verdrängen würde.

3.5. Das Klagebegehren sei hinreichend bestimmt.

3.6. Sekundäre Feststellungsmängel würden schon deshalb nicht vorliegen, weil es auf die damit relevierten Umstände gar nicht ankomme. Eines Vorbehaltes von Treugeberrechten habe es nicht bedurft, resultiere doch der geltend gemachte Informationsanspruch des Klägers aus § 49 Abs 3 iVm § 68 TrUG. Der Beklagte sei seinerzeit nicht nur „fiduziarisch“ errichtet, sondern – zumindest teilweise – auch aus eigenen Mitteln alimentiert worden. Damit habe der Kläger als (Mit-)Treugeber zu gelten, sodass sich die aufgeworfene Frage der analogen Anwendung des Art 552 § 4 Abs 3 PGR hier gar nicht gestellt habe.

3.7. Mangels Relevanz sei auch die vermisste Feststellung obsolet gewesen, dass die beklagte Partei Holding eines privat gehaltenen Konzerns sei. Dies ergebe sich bereits aus dem rechtskräftigen Teilurteil ON 47.

3.8. Ob der Beklagte bislang Ausschüttungen an Mitglieder des Begünstigtenkreises vorgenommen habe oder nicht, sei für den gegenständlichen Auskunftsanspruch zu § 68 TrUG irrelevant, diene die begehrte Information doch gerade auch der Verifizierung dieses Umstands. Die Gegenäußerung betreffend „Auseinandersetzungen zwischen Familienmitgliedern“ würden auf sich beruhen können, zumal dem Kläger nicht etwa Rechtsmissbrauch im Sinne von § 68 Abs 3 TrUG unterstellt werde.

3.9. Zusammenfassend habe sich daher die Berufung des Klägers als berechtigt erwiesen.

4. Gegen dieses Urteil des Fürstlichen Obergerichts richtet sich die rechtzeitig überreichte *Revision des Beklagten ON 77* aus den Revisionsgründen der unrichtigen rechtlichen Beurteilung einschliesslich sekundärer Feststellungsmängel sowie der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens und der Aktenwidrigkeit. Beantragt wird, das angefochtene Urteil ON 76 dahingehend abzuändern, dass das Ersturteil wiederhergestellt und das Klagebegehren abgewiesen werde; in eventu wird beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung unter Bindung an die Rechtsansicht des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen; in eventu wird die Aufhebung des angefochtenen Urteils begehrt und die Zurückverweisung zur neuerlichen Entscheidung unter Bindung an die Rechtsansicht des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs an das Fürstliche Landgericht. Ein Kostenantrag wird gestellt.

Der *Kläger* hat rechtzeitig eine *Revisionsbeantwortung ON 81* überreicht, mit der er beantragt, der Revision des Beklagten keine Folge zu geben und das bekämpfte Urteil des Fürstlichen Obergerichts ON 76 zu bestätigen. Ein Kostenantrag wird gestellt.

4.1. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof wird auf die Ausführungen der Revision und der Revisionsbeantwortung bei Behandlung der Revision eingehen, soweit dies entscheidungserheblich ist.

5. Hiezu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

5.1. Zur behaupteten Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens

Die Revision begehrt ergänzende bzw abgeänderte Feststellungen, da sie die gegenteiligen Feststellungen des Erstgerichts als in erster Instanz obsiegende Partei in der Berufung nicht rügen musste (hiezu *Becker* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 26.29; OGH 07 CG.2015.161). Es wird geltend gemacht, dass (anstelle der Negativfeststellung) festgestellt werde, die dem Treufonds der erstbeklagten Partei zugewendeten Vermögenswerte in Höhe von CHF 100'000.00 seien wirtschaftlich sämtlichen Mitgliedern der Familie F**** zuzurechnen gewesen und habe der Kläger insofern nur treuhänderisch für diese gehandelt (Revision Rz 10). Auf der Basis dieser Feststellung wäre die Klage abzuweisen gewesen, weil es dem Kläger diesfalls an der Eigenschaft als (wirtschaftlicher) Treugeber gefehlt habe. In eventu wird eine Negativfeststellung dahingehend begehrt, dass nicht festgestellt werden könne, ob dieses Vermögen wirtschaftlich auch dem Privatvermögen des Klägers zuzurechnen war oder ob der Kläger insofern nur treuhänderisch für die Familie gehandelt habe. Auf der Basis dieser Feststellung wäre die Klage deshalb abzuweisen gewesen, weil diesfalls nicht festgestellt

werden hätte können, ob der Kläger der Beklagten Privatvermögen gewidmet habe oder nicht. Aus diesem Grund käme die Vermutung des § 49 Abs 1 TrUG nicht zum Tragen, wonach derjenige, der einem Treuunternehmen Vermögen widmet, „im Zweifel“ als Treugeber anzusehen sei.

5.2. Hiezu ist zu erwägen: Die in erster Instanz obsiegende Partei ist nicht angehalten, in der Berufungsmitteilung erstgerichtliche Feststellungen zu rügen, die sie für unrichtig oder für ihren Prozesstandpunkt als nachteilig erachtet. Vielmehr kann sie dies im Revisionsverfahren nachholen, wenn das Berufungsgericht seine vom Erstgericht abweichende rechtliche Beurteilung auf angeblich unrichtige erstgerichtliche Feststellungen stützt. Die in solchen Fällen erstmals erhobenen Beweisrüge ist auf deren Schlüssigkeit und abstrakte Eignung zu prüfen, wenn die vom Erstgericht erarbeitete Sachverhaltsgrundlage in Zweifel gezogen wird (OGH 07 CG.2015.161, LJZ 2017, 112/6 = GE 2018, 266). Das bedeutet, dass nicht nur die Beweiswürdigung des Obergerichts sondern auch aus rechtlicher Sicht zu prüfen ist, ob die gewünschten Feststellungen bzw Abänderungen von Feststellungen überhaupt zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen könnten. Diese Prüfung führt im vorliegenden Fall jedoch dazu, dass sich die gewünschten Feststellungen als nicht entscheidungsrelevant erweisen und daher der Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens – und in rechtlicher Hinsicht auch die Rechtsrüge per se - nicht zu Recht geltend gemacht werden.

5.3. *Treugeber* (Settlor) ist, wer einen Teil seines Vermögens mittels Treuhandurkunde einem Trust widmet (Art 917, Art 897 PGR; *Schopper/Walch*, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen in Liechtenstein [2023] Rz 319). Ausgehend von dieser Rechtslage zeigt sich aber, dass die gewünschten (Ersatz-)Feststellungen rechtlich am Ergebnis, dass der Kläger als Treugeber des Beklagten anzusehen ist, nichts ändert. Denn, nach den unbedenklichen Feststellungen des Erstgerichts (ON 60, 32 f), das sich diesbezüglich auch auf Zeugenaussagen abstützen konnte (ON 60 33), „stammten“ die dem Treufonds des Beklagten zugewendeten Vermögenswerte in Höhe von CHF 100'000.00 vom Kläger. Das Erstgericht konnte bloss nicht feststellen, wieviel hiervon wirtschaftlich dem Kläger oder „anderen Mitgliedern der Familie F**** zuzurechnen war“. Fest steht aber, dass gewidmetes Vermögen vom Kläger „stammte“, dieser jedenfalls Vermögen von sich dem Beklagten gewidmet hat (zutreffend OG 16: §§ 469a, 482 ZPO). Damit ist die rechtliche Folgerung des Fürstlichen Obergerichts insoweit, als der Kläger jedenfalls Treugeber des Beklagten war, auf korrekt festgestellte Tatsachen abgestützt.

5.4. Abgesehen davon ist es zutreffend, wie die Revisionsbeantwortung ausführt, dass eine Feststellung dahingehend, dass das gewidmete Vermögen wirtschaftlich „sämtlichen Mitgliedern der Familie F**** zuzurechnen war“ in rechtlicher Hinsicht nicht entscheidungsrelevant ist, weil eine treuhänderische Gründung für diese Familienmitglieder als Treugeber die Zurechnung der Vermögenswidmung an eine oder mehrere bestimmte

Personen, nicht aber an eine nicht näher bestimmte Gruppe von Personen voraussetzt.

5.5. Der Kläger ist damit jedenfalls als Treugeber des Beklagten anzusehen, ohne dass es für diese rechtliche Beurteilung eines Rückgriffs auf die „Zweifelsregel“ des § 49 Abs 1 TrUG, nach der als Treugeber im Zweifel jener anzusehen ist, der dem Treufonds eine Vermögensleistung macht oder zusichert, bedarf. Die erstgerichtlichen Feststellungen tragen diese Beurteilung und sind daher weitere Feststellungen nicht erforderlich.

5.6. Auf eine Prüfung der Frage, ob der Kläger als blosser (Mit-)Treugeber anzusehen ist, kommt es im Hinblick auf die hier streitgegenständliche Frage der Zuordnung der Informations- und Einsichtsrechte an den Treugeber aus den unten (Erw 7.3.f, 7.7) dargestellten Gründen nicht an.

6. Zur behaupteten Aktenwidrigkeit

6.1. Aktenwidrigkeit ist entweder ein Übertragungsfehler oder ein bewusster Übertragungswiderspruch (OGH 04 CG.2008.251 ua). Das Berufungsgericht hat sehr wohl die erstgerichtliche Feststellung übernommen, nach der über Auftrag des Klägers die erstbeklagte Partei durch die H**** Zürich errichtet wurde (ON 76, 6).

6.2. In der Übernahme von Feststellungen des Landgerichts durch das Berufungsgericht kann schon begrifflich eine Aktenwidrigkeit nicht liegen (OGH 04 CG.2000.230 LES 2003, 145; LES 1993, 112 ua). Dass das Berufungsgericht unrichtig davon ausgegangen sei, dass

der Kläger den Beklagten „errichtet“ habe (ON 76, 23), trifft allerdings nicht zu: Im Rahmen der rechtlichen Ausführungen wird ausdrücklich davon ausgegangen, dass die Vermögenswerte vom Kläger „stammten“ und nicht, dass er den Beklagten „errichtet“ hätte.

6.3. Das Berufungsgericht hat im Rahmen seiner - bloss der „Vollständigkeit halber“ - ergänzenden Rechtsausführungen (nicht in den Feststellungen) nichts anderes erwähnt, als dass der Kläger – den Feststellungen des Erstgerichts entsprechend – den Auftrag zur Errichtung des Beklagten gegeben hat: Die bloss verkürzte Darstellung, der Kläger habe nach den Feststellungen den Beklagten nicht nur „fiduziarisch“ errichtet, sondern – zumindest teilweise – auch aus eigenen Mitteln alimentiert, lassen diesbezüglich keinen Zweifel aufkommen. Daher ist nicht zu unterstellen, dass es zu einer unrichtigen Übernahme von Feststellungen gekommen ist, sondern vielmehr ging das Fürstliche Obergericht von den Feststellungen des Erstgerichtes aus.

6.4. Das Fürstliche Obergericht hat daher weder aktenwidrig Feststellungen übernommen noch aktenwidrig solche selbst getroffen. Nach ständiger Rechtsprechung liegt aber eine Aktenwidrigkeit nur dann vor, wenn Feststellungen auf aktenwidriger Grundlage getroffen wurden (OGH 06 CG.2008.258; 07 CG.2012.286).

7. Zur Rechtsrüge

7.1. Hier führt die Revision wiederum aus, dass das Fürstliche Obergericht zu Unrecht den Kläger als Treugeber ansehe, zumal das Erstgericht festgestellt habe, dass die Beklagte durch die H****, Zürich errichtet worden

sei. Bei einer fiduziarischen Gründung, das heisst bei Gründung durch einen mittelbaren Stellvertreter (zB einen Rechtsanwalt oder Berufstreuänder), gelte der Stellvertreter als rechtlicher Treugeber. Treugeber sei daher ausschliesslich die H****, Zürich.

IdZ bewegt sich die Revision am festgestellten Sachverhalt vorbei, zumal – wie schon oben ausgeführt (s Erw 5.3) – nach den Feststellungen dem Beklagten gewidmete Vermögenswerte vom Kläger „stammten“ und er daher als Treugeber anzusehen ist.

7.2. Darüber hinaus: Eine fiduziarische Gründung, deren Feststellung die Revision anstrebt, weil sie der Rechtsauffassung ist, dass nur dem Treuhänder Informations- und Kontrollrechte zustünden, führt hier zu keinem anderen Ergebnis: Zutreffend ist zunächst, dass in der Literatur (*Schopper/Walch*, Trust Rz 321, 1350) die Auffassung vertreten wird, dass bei der fiduziarischen Gründung (Errichtung) eines Trusts grundsätzlich der Treuhänder als Treugeber anzusehen ist. Es bestehe eine Sonderbestimmung wie Art 552 § 4 Abs 3 PGR, nach der bei Errichtung einer Stiftung durch einen indirekten Stellvertreter der Geschäftsherr (Machtgeber) als Stifter gelte, für den Trust nicht. Im Schrifttum wird allerdings durchaus erwogen, die stiftungsrechtliche Bestimmung auf den Trust analog anzuwenden (*Motal in Gasser*, Liechtensteinisches Trustrecht [2020] § 8 Rz 10). *Motal* führt aus, dass im Fall der fiduziarischen Errichtung eines Treuhandverhältnisses (zB durch einen liechtensteinischen Berufstreuänder) für die Zuordnung der Gestaltungsrechte (Widerrufs- und Änderungsrecht) des Treugebers Art 552

§ 4 Abs 3 PGR *analog* herangezogen werden könne. Nach dieser Bestimmung gilt im Falle der Errichtung einer Stiftung durch einen indirekten Stellvertreter der Geschäftsherr (Machtgeber) als Stifter. Das Änderungs- und Widerrufsrecht komme daher dem Machtgeber als wirtschaftlichem Stifter zu. Damit solle verhindert werden, dass die Höchstpersönlichkeit der Stifterrechte durch Zwischenschaltung eines Treuhänders umgangen werde (vgl BuA Nr 13/2008, 52 f). Da die Treugeberrechte nach der von *Motal* vertretenen Auffassung als höchstpersönliche Rechte anzusehen seien, gelte Art 552 § 4 Abs 3 PGR auch im Trustrecht. *Schopper/Walch* führen zwar methodische Bedenken gegen eine Analogie ins Treffen, räumen aber ein, dass sowohl Treugeberrechte wie auch Stifterrechte – anders als zB die Gründerrechte einer Anstalt – höchstpersönlich und auch die Interessenlage bei Stiftung und Trust vergleichbar seien (*Schopper/Walch*, Trust Rz 321). Der Umstand, dass es sich bei der Bestimmung des Art 552 § 4 Abs 3 PGR um eine Ausnahmenvorschrift handle, schliesse eine Analogie nicht von vornherein aus, weil es sich beim Auslegungsgrundsatz „Singularia non sunt extendenda“ um einen Grundsatz handle, der auch Ausnahmen zulasse. Im Ergebnis sei aber eine Analogie vertretbar. Die „grosszügige“ Rechtsprechung des OGH hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmung auch auf altrechtliche Stiftungen könne auch den Weg für eine Analogie beim Trust ebnen (*Schopper/Walch*, Trust Rz 321).

7.3. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof schliesst sich den Argumenten von *Motal* und *Schopper/Walch* an: Zum einen ist die vergleichbare Interessenlage bei Stiftung

und Trust nicht zu verkennen, zum anderen ist es zutreffend, dass bei der fiduziarischen Gründung höchstpersönliche Rechte andernfalls nicht beim Treugeber, der durchaus ein zu schützendes Interesse an diesen Rechten hat (siehe im Folgenden), verblieben. Es liegt daher im Sinne des Grundsatzes, dass höchstpersönliche Rechte beim Treugeber verbleiben sollen, wenn die Bestimmung des Art 552 § 4 Abs 3 PGR bei indirekter Stellvertretung anlässlich der Trusterrichtung analog angewendet wird und daher der Geschäftsherr (Machtgeber) als Treugeber gilt und ihm daher auch die Kontrollrechte zukommen.

7.4. Zutreffend ist überdies, dass es sich bei der Reform des Stiftungsrechtes nicht um „beredtes Schweigen“ des Gesetzgebers dahingehend gehandelt hat, dass eine analoge Anwendung neuer stiftungsrechtlicher Regelungen auf den Trust ausgeschlossen sein sollte (*Schopper/Walch*, Trust Rz 321). Dass Gestaltungsrechte bei mittelbarer (fiduziarischer) Errichtung eines Trusts nicht beim Treugeber verbleiben sollten, entspricht im Übrigen auch nicht dem Wunsch des Gesetzes, dass der Treugeber die zentrale Figur bei der Errichtung einer Treuhänderschaft sein soll (*Motal in Gasser*, Trust § 8 Rz 4). Wenn sich der Treugeber mit der Widmung des Vermögens schon (endgültig) von diesem trennen soll, so ist es nur folgerichtig, ihm jene Kontroll- und Gestaltungsrechte zu belassen, die ihm das Gesetz auch zukommen lassen will. Dabei sollte es dann keinen Unterschied machen, ob der Trust im Wege einer direkten oder indirekten Stellvertretung errichtet werde. Abweichendes kann freilich in der Treuurkunde festgelegt

werden (*Schopper/Walch*, Trust Rz 1350). Interessen Dritter, die dieser Lösung entgegenstünden, bestehen nicht (vgl auch *Schauer* in *Heiss/Lorenz/Schauer* [Hrsg], Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht² [2022] Art 552 § 4 Rz 13 zum Stiftungsrecht).

7.5. Daher ist der rechtliche Schluss zutreffend, dass selbst bei Annahme einer fiduziarischen Stiftung (welche der Revisionswerber zugunsten der Familienangehörigen festgestellt wissen will) als Treugeber der Kläger, nicht aber die H****, Zürich anzusehen ist. Daher ist der Kläger auch nicht als (Mit-)Treugeber, sondern schlicht als Treugeber zu bezeichnen.

7.6. Die Revision bestreitet, dass sich weder aus § 49 Abs 3 TrUG iVm § 68 TrUG noch aus sonstigen Normen des liechtensteinischen Rechts ein implizites oder ausdrückliches Recht des Treugebers auf Auskunft, Information oder Rechnungslegung beim Treuunternehmen ableiten lasse. Ein Informationsrecht des Treugebers bestehe nur dann, wenn ein solches ausdrücklich aufgrund der Treusatzung im Einzelfall vorgesehen sei.

7.7. Dem ist nicht zu folgen. Es ist zwar zutreffend, dass sich der Treugeber mit der Widmung des Vermögens von diesem (ausgenommen vertragliche Zurückbehaltungen) trennt. Das Gesetz bezieht jedoch den Treugeber auch nach der Errichtung immer wieder in Rechtsbeziehungen zum Treuhänder mit ein und hält ein Bündel an Rechten und Pflichten für den Treugeber bereit (*Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen Trust und Treuhand (1995) 99; *Moosmann*, Der angelsächsische Trust und die liechtensteinische

Treuhänderschaft [1999] 233 ff; *Motal in Gasser*, Trust § 8 Rz 5). Der Treugeber ist damit weit mehr als der Stifter schon kraft Gesetzes in die Verwaltung der Treuhänderschaft involviert. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof geht davon aus, dass die hier streitgegenständlichen Informations- und Einsichtsrechte in der Treuurkunde nicht vorbehalten sein müssen, um sie dem Treugeber gewähren zu können: Diverse Rechtspositionen, die das Gesetz dem Treugeber ausdrücklich einräumt, sind nämlich ohne Bestehen solcher Informations- und Einsichtsrechte nicht oder nicht sinnvoll ausübbar. So wird etwa das gem Art 917 Abs 2 PGR dem Treugeber grundsätzlich vorbehaltene Recht, unter bestimmten Bedingungen einen von ihm ernannten Treuhänder abzurufen, durchaus auch von Stand, Anlage und Entwicklung des Treuvermögens abhängen können bzw im Hinblick darauf geltend machbar sein. Auch werden Bedingungen, die der Treugeber in der Urkunde aufgestellt hat, häufig vermögensbezogen sein und daher der Eintritt bzw die Erfüllung der Bedingung (vgl Art 917 Abs 3 PGR) vom Treugeber nur dann festgestellt werden können, wenn ihm ausreichende Informations- und Einsichtsrechte gewährt werden. Auch die Befugnis des Treugebers, Richtlinien aufzustellen, nach denen das Treugut verwaltet werden muss (Art 922 Abs 1 PGR), ist sinnvoll nur in Verbindung mit entsprechenden Informations- und Einsichtsrechten des Treugebers ausübbar. Diese Rechte müssen demnach nicht in der Treuanordnung vorbehalten werden.

7.8. Hieraus ist auch zu folgern, dass die gewünschten Ersatzfeststellungen nicht

entscheidungsrelevant sind, zumal der Kläger auch im Fall einer fiduziarischen Gründung als der Treugeber anzusehen ist und ihm auch in diesem Fall die Informations- und Einsichtsrechte zustehen.

7.9. Soweit die Revision auf die Kontrollrechte des Protektors zurückkommt ist festzuhalten, dass die Statuierung dieses Organs in der Treuanordnung keinesfalls einen Verzicht des Treugebers auf seine Informations- und Einsichtsrechte bedeutet. Ein Verzicht muss immer auf unmissverständliche Weise zum Ausdruck kommen (OGH 08 CG.2013.333). Ein stillschweigender Verzicht darf überhaupt nur angenommen werden, wenn besondere Umstände darauf hinweisen, dass er vom konkludent Erklärenden ernstlich gewollt ist (öOGH 10 Ob 13/20i; vgl auch 2 Ob 277/04f zum verneinten konkludenten Verzicht auf eine Begünstigtenstellung). Dafür finden sich auch keinerlei Beweisergebnisse. Im Hinblick auf die Erfordernisse des § 863 ABGB fehlt es freilich an allen Voraussetzungen für die Annahme eines konkludenten Verzichts.

7.10. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

8. Infolge ihres umfassenden Abwehrerfolges waren der klagenden Partei die tarifmässig verzeichneten Kosten zuzusprechen (§§ 41, 52 ZPO).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 01. März 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Trust, fiduziarische Gründung; Treugeber, Informationsrechte; Einsichtsrechte; Protektor, Kontrollrechte; stillschweigender Verzicht auf Informationsrechte.

RECHTSSATZ:

Art 552 § 4 Abs 3 PGR: Die Bestimmung des Art 552 § 4 Abs 3 PGR kann auf den Trust analog herangezogen werden. Auch im Fall der fiduziarischen Errichtung eines Trusts durch einen indirekten Stellvertreter ist der Geschäftsherr (Machtgeber) als Treugeber anzusehen.

Art 917 PGR, § 49 Abs 3, § 68 TrUG: Dem Treugeber stehen auch bei fiduziarischer Errichtung des Trusts Auskunfts- und Einsichtsrechte gegenüber den Treuhändern des Trusts zu. Diese Rechte müssen nicht in der Treuanordnung vorbehalten werden.

§ 863 ABGB: Ein stillschweigender Verzicht (hier: auf Informationsrechte des Treugebers) darf immer nur dann angenommen werden, wenn besondere Umstände darauf hinweisen, dass er vom konkludent Erklärenden ernstlich gewollt ist.
